Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2019/3/5 1Ob198/18a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.03.2019

Norm

AHG §1

Rechtssatz

Ein Kreditgeber, der das Grundbuch nur als Informationsquelle über die Vermögensverhältnisse (den potentiellen Haftungsfonds) seines Vertragspartners heranzieht, ohne die Begründung eines bücherlichen Rechts unmittelbar anzustreben, wird durch die gesetzlichen Vorschriften, die die fehlerfreie Grundbuchsführung sichern sollen, nicht geschützt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 198/18a
  Entscheidungstext OGH 05.03.2019 1 Ob 198/18a
  Veröff: SZ 2019/21

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132601

Im RIS seit

05.06.2019

Zuletzt aktualisiert am

31.05.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at